



Jahrgang 49

Freitag, den 10.01.2020

Ausgabe 2/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



RIED - Autovermietung
PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner
Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Abpreiserhöhung**In eigener Sache****Sehr geehrte Abonnenten,**

leider müssen wir vor dem Hintergrund des Mindestlohnes für die Zeitungszustellung den Bezugspreis für Ihr **Abonnement ab dem 01. Januar 2020 auf 12,- € pro Quartal erhöhen**. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und freuen uns, Sie weiterhin als treue Leser unserer Mitteilungsblätter betreuen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins neue Jahr!

LINUS WITTICH Medien KG
Abonnentenverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,28 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,23 €/m² Veranlagungsfläche

§ 3 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 4 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,18 €/m² Veranlagungsfläche

§ 5 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philipphospital

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,63 €/m² Veranlagungsfläche

§ 6 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Damacker

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 7 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 8 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2021 jährlich 1,17 €/m² Veranlagungsfläche

§ 9 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 10 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,05 €/m² Veranlagungsfläche

§ 11 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfkehlen Das kleine Feldchen

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 12 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Riedstadt, den 20.12.2019
 Marcus Kretschmann
 (Bürgermeister/in)

Vorsicht, Blitzer!

Vorsicht, Blitzer!



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße

Zum Schulanfang nach den Weihnachtsferien steht der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt ab Montag, 13. Januar, in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau. Zeitgleich wird es auch Kontrollen in Höhe von Kindertagesstätte und Grundschule geben.

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von ca. 20 % teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 % ermittelt wurden.

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, sodass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Aus der Polizeiarbeit

In Bäckerei randaliert, Polizeiauto beschädigt und Beamte beleidigt

Riedstadt (ots) - Weil ein 25 Jahre alter Mann am Sonntagmorgen (22.12.) in einer Bäckerei randalierte und Backwaren durch das Geschäft warf, wurde die Polizei verständigt. Im Rahmen der Fahndung entdeckten die Ordnungshüter den 25-Jährigen pöbelnd und schreiend in der Neugasse.

Aufgrund seines renitenten Verhaltens erfolgte anschließend die vorläufige Festnahme. Hierbei beschädigte er durch Tritte ein Polizeiauto. Der Schaden beträgt rund 2000 Euro. Zudem beleidigte er die eingesetzten Polizisten auf unflätigste Weise. Die Beamten fanden weiterhin ein nach dem Waffengesetz verbotenes Springmesser bei dem Mann. Er wurde aufgrund seines Zustands in eine psychiatrische Klinik eingeliefert.

Ihn erwarten nun Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung, Beleidigung und Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Samstag, 11. Januar 2020

Christbaum einsammeln der Jugendfeuerwehr Erfelden

Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Erfelden

Ort: Großsporthalle Erfelden

Wilhelm Leuschner-Straße, 64560 Riedstadt

08:00 Uhr

Christbaumsammeln der Fußballjugend

Veranstalter: TV Crumstadt

Ort: Crumstadt

09:00 Uhr

Weihnachtsbaumsammeln der Jugendfeuerwehr Goddelau

Veranstalter: Jugendfeuerwehr Goddelau

Ort: Stadtgebiet Goddelau und Philippshospital

10:00 Uhr

Kartenvorverkauf SKG Erfelden Kappensitzung

Veranstalter: SKG Erfelden

Ort: SKG Halle Erfelden

Rheinallee 42, 64560 Riedstadt

16:30 Uhr

Entspannungsreise ins Märchenland - Workshop

Veranstalter: Walburga Dannenberg

Ort: SKG Halle Erfelden

Rheinallee 42, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Christbaumsammeln mit anschließender Verabschiedung am Sportplatz

Veranstalter: TSV 03 Wolfskehlen

Ort: Sportplatz Wolfskehlen

An der Sandkaute (verlängerte Ernst-Ludwig-Straße), 64560 Riedstadt

18:00 Uhr

Neujahrsempfang des Turnvereins

Veranstalter: Turnverein Erfelden 1899 e. V.

Ort: TV Halle Erfelden

Rheinallee 30, 64560 Riedstadt

Sonntag, 12. Januar 2020

10:00 Uhr

Gottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Erfelden

Ort: Evangelische Kirche Erfelden

Wilhelm Leuschner-Straße 49, 64560 Riedstadt

10:00 Uhr

Gottesdienst mit Taufe

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

10:00 Uhr

Kartenvorverkauf LCV Leeheim

Veranstalter: Leeheimer Carneval-Verein

Ort: Sportheim Leeheim

10:00 Uhr

Eröffnungsgottesdienst zur Allianzgebetswoche bei der EFG Biebesheim

Veranstalter: Evangelische Allianz im Ried

Ort: Gemeindehaus der EFG Biebesheim

10:30 Uhr

70 Jahre VdK Wolfskehlen / Neujahrsbrunch

Veranstalter: VdK Wolfskehlen

Ort: Bürgerhaus Wolfskehlen

Albert-Schweitzer-Straße 4, 64560 Riedstadt